



**Amtssigniert.** SID2025111208151  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

BH Reutte, Obermarkt 7, 6600 Reutte, Österreich

Bezirkshauptmannschaft Reutte  
Gewerbe

**Mag.a Cennet Yilmaz**  
Obermarkt 7  
6600 Reutte  
+43 5672 6996 5723  
[bh.reutte@tirol.gv.at](mailto:bh.reutte@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

RE-BA-571/1/137-2025

Reutte, 20.11.2025

**Urban Maschinenbau GmbH, 6670 Forchach;**  
**Änderung der Betriebsanlage „Urban Metall“ in 6670 Forchach, Gewerbegebiet 1, Gp. 874/6, KG**  
**Forchach -**  
**gewerberechtliches Verfahren -**  
**mündliche Verhandlung am Donnerstag, den 11.12.2025 um ca. 10:30 Uhr vor Ort**

## Kundmachung

Die Urban Maschinenbau GmbH hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte um die gewerberechtliche Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage in 6670 Forchach, Gewerbegebiet 1 auf Gp. 874/6, KG Forchach, durch die Errichtung und Umgestaltung betrieblicher Einrichtungen angesucht.

Den eingereichten Projektunterlagen zufolge umfassen die Änderungen die Errichtung einer Lüftungsanlage für die Bereiche Produktionshalle und Schlosserei, eines Kompressorraums, eines Flugdachs im Bereich der Müllcontainer, zweier Aufenthaltsräume, eines Gaslagers im Freien, eines Lackmischcontainers, eines Lagerzeltes, eines Lagercontainers, einer mobilen Betriebstankstelle, einer Werkzeugausgabe, eines Trocknungsraums und einer Pulverbeschichtungsanlage. Außerdem sind die Verlegung der Gießerei, die Erweiterung der Halle für Lager und Versand, die Nutzungsänderung des ehemals als Montage genehmigten Bereichs zu einem Materiallager, die Demontage von Flüssiggasanlagen, kleine räumliche Änderungen sowie die brandschutztechnische Sanierung des Betriebs Projektgegenstand.

Des Weiteren hat die Urban Maschinenbau GmbH bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte um die gewerberechtliche Genehmigung zur Änderung der mit Bescheid vom 23.04.2025, GZ: RE-BA-571/1/129-2025 genehmigten Photovoltaikanlage angesucht.

Über das Ansuchen der Urban Maschinenbau GmbH ordnet die Bezirkshauptmannschaft Reutte gemäß den §§ 40 – 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025, und den §§ 74, 81, 333 und 356 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2024, eine mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 11.12.2025**

**um ca. 10:30 Uhr**

**an Ort und Stelle (Gewerbegebiet 1, 6670 Forchach) an.**

Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

**Beteiligte** können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn der/die Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen

**Beteiligte** können in die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, 1. Stock, Zi.-Nr. 121-H während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der Gemeinde Forchach Einsicht nehmen.

Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Reutte wird um vorherige Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin ersucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung,

- o an der Amtstafel der Gemeinde Forchach
- o an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Reutte sowie
- o durch Verlautbarung auf der Homepage des Landes Tirol bzw. der Bezirkshauptmannschaft Reutte kundgemacht wurde.

Als **sonstiger Beteiligter / sonstige Beteiligte** werden Sie darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen gegen den Gegenstand der mündlichen Verhandlung berücksichtigt werden können, die bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Reutte) spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung

bekannt gegeben oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Sollten Sie davon keinen Gebrauch machen, verlieren Sie Ihre Stellung als Partei (§ 42 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG). Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Als **Antragsteller / Antragstellerin** ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Bevollmächtigter / Ihre Bevollmächtigte diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit der Termin allenfalls verschoben werden kann.

**Rechtsgrundlage:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Yilmaz